bisherige Darstellung

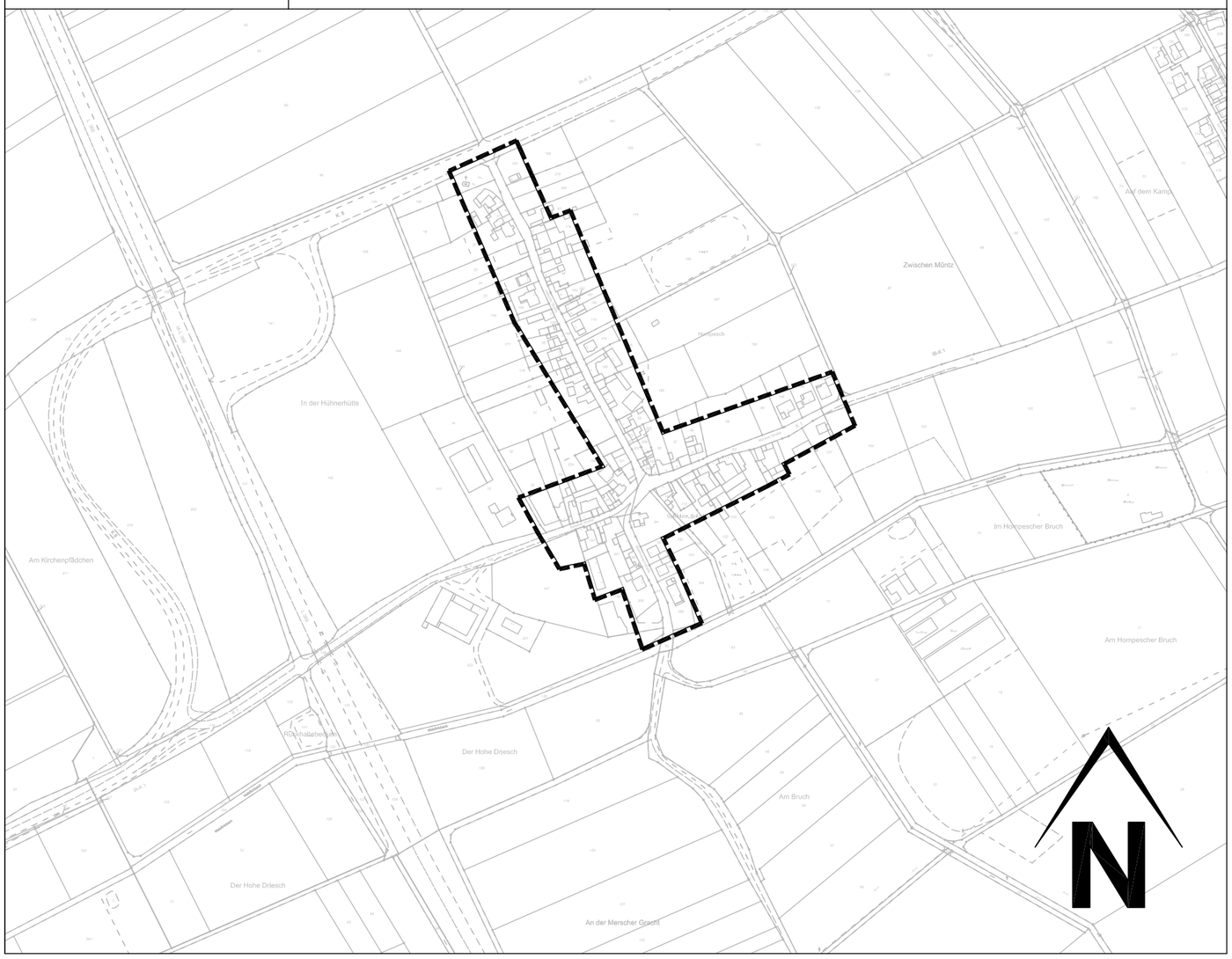

geplante Darstellung

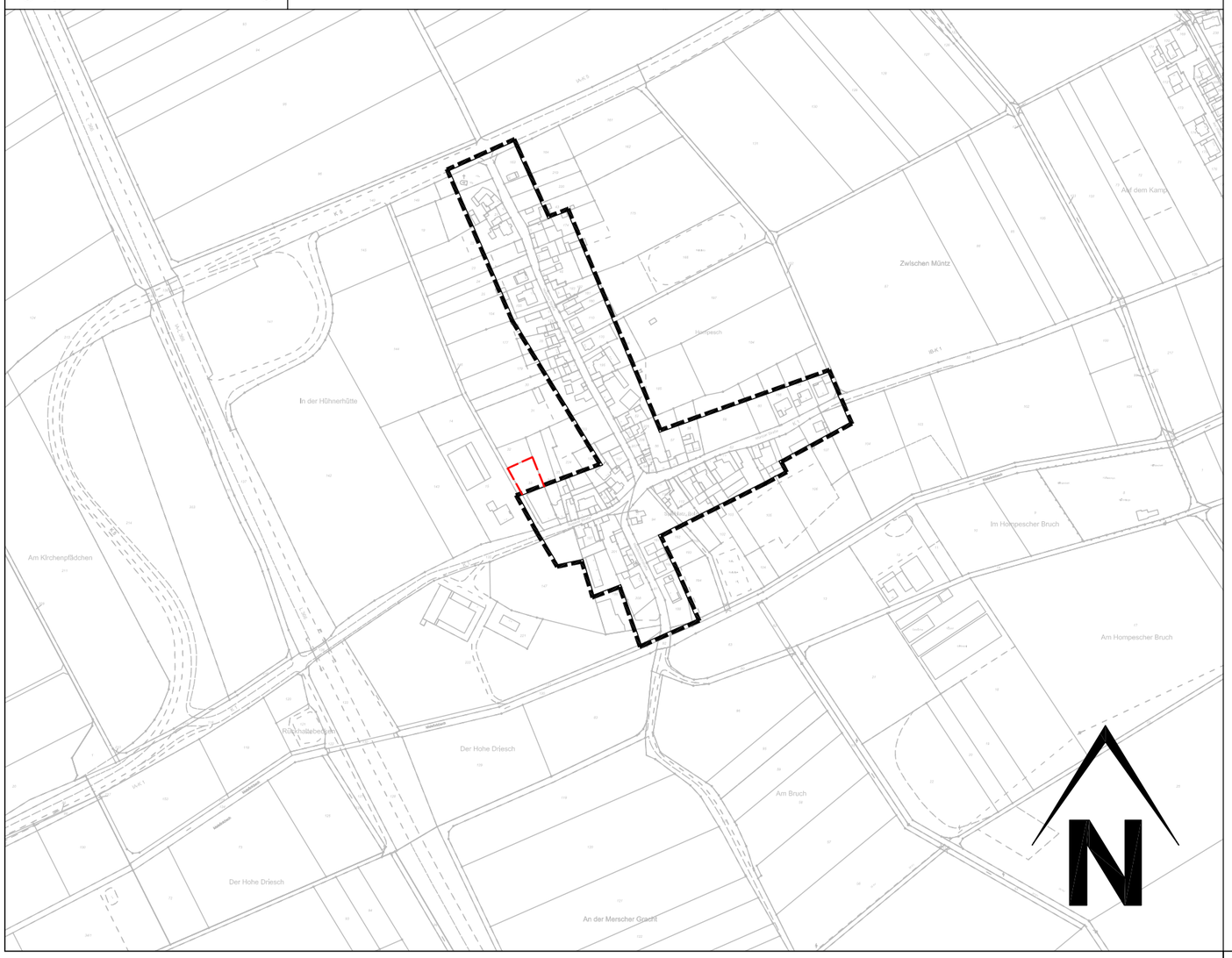

GEMEINDE TITZ

Entwurf

VDH PROJEKTMANAGEMENT GMBH

Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
Telefon: 02431 - 97318 0, eMail: info@vdhgmbh.de

Plangrundlage

Dieser Plan wurde auf Grundlage des amtlichen Katasters des Kreises Düren mit Stand vom Januar 2018 erstellt.

1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Titz hat die Klarstellungssatzung am …….. als Satzung beschlossen.

Datum / Unterschrift Bürgermeister

2. Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu eingegangenen Beschlüssen des jeweils zuständigen gemeindlichen Gremiums übereinstimmen und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Datum / Unterschrift Bürgermeister

3. Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist diese Klarstellungssatzung am …….. auf der Homepage der Gemeinde Titz (http://www.gemeinde-titz.de/bekanntmachungen) sowie im Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Titz am Rathaus in Titz ortsüblich bekannt gemacht worden. Hiermit trat die Ergänzungssatzung in Kraft.

Datum / Unterschrift Bürgermeister

Zeichnerische Festsetzungen

Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB

geänderte Abgrenzung gem. § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Hinweise

Artenschutz

- Fällungen und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brut- und Setzzeiten i.S.d. § 39 BNatSchG durchzuführen. Diese dauern vom 01.03. bis zum 30.09. eines jeden Jahres an.
- Höhlenbäumen sind vor der Fällung auf Fledermaus- und oder Vogelbesatz zu prüfen.
- Der Fund von Fledermausquartieren und/oder den Quartieren höhlenbrütender Vögel ist der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen, die Weisungen dieser für das weitere Vorgehen sind abzuwarten.
- Der Verlust von Fledermausquartieren und/oder von Quartieren höhlenbrütender Vögel ist in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde durch Anbringung geeigneter Fledermauskästen bzw. Brut-/Nistkästen auszugleichen

Eingriffsregelung

- Der Eingriff in die Pflanzengesellschaften beläuft sich auf ein Defizit i.H.v. 1.576 Wertpunkten. Dieses wird durch die Abbuchung der entsprechenden Punktzahl aus dem Ökokonto der Gemeinde Titz ausgeglichen. Die zugeordnete Fläche befindet sich in der Gemarkung Gevelsdorf, Flur 18, Flurstücke 78 und 79.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),

Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057),

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW.S.90),

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW), in der Fassung vom 01.03.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV.NRW.S.1162).

GEMEINDE TITZ

Klarstellungssatzung
Ortslage Hompesch

Projektmanagement GmbH, Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz, Tel.: 02431/97318 0

Z-Nr.:	PM-B-17-89-KS-01-00	Maßstab:	1 : 5.000	Stand:	26.02.2019
bearbeitet:	Thöne	gezeichnet:	Michalke		